

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Lernförderung

Ab dem 1. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählt auch eine **Lernförderung**, die die bereits vorhandenen **schulischen Angebote ergänzt** („außerschulische Lernförderung“).

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen. Die Lernförderung muss angemessen, geeignet und zusätzlich erforderlich sein, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Welche Leistung wird erbracht?

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen. Nur wenn das Erreichen des Klassenziels (Versetzung in die nächste Klassenstufe oder ein ausreichendes Leistungs-niveau) gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht. Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann **keine** außerschulische Lernförderung gewährt werden.

Wenn eine außerschulische Lernförderung notwendig ist, werden die **entstehenden Kosten** hierfür übernommen.

Was muss beachtet werden?

Die Leistung muss bei Ihrem zuständigen Regionalen Jobcenter für **jedes Kind gesondert beantragt** werden. Die Schule muss den Förderbedarf bestätigen; hierfür erhalten Sie bei Antragsstellung einen entsprechenden Vordruck, auf dem die Schule den Förderbedarf feststellt.

Sie erhalten einen **Gutschein** über die außerschulische Lernförderung für das förderbedürftige Kind. Diesen gibt Ihr Kind bei dem Nachhilfelehrer bzw. in der Einrichtung ab. Das Jobcenter rechnet die Kosten für den Förderunterricht dann **direkt** mit dem Anbieter der Lernförderung ab.

Ihr

Jobcenter Landkreis Böblingen